

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/4438 –

Nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Rechtsextreme

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/4438** – vom 12. Oktober 2022 hat folgenden Wortlaut:

Zum Stichtag 30. September 2021 konnten bundesweit über 788 Haftbefehle gegen 596 Personen, die dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden, nicht vollstreckt werden. Dies geht aus einer Drucksache des Bundestages hervor. Den nicht vollstreckten Haftbefehlen liegen rechtsextreme Straftaten sowie auch Gewaltdelikte zugrunde. Insbesondere vor dem Hintergrund der rechtsextremen Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU), dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke durch einen Rechtsextremisten und neueren Informationen über bundesweite rechtsterroristische Netzwerke, geben die Zahlen Anlass zur Besorgnis.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Personen, die dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden, gibt es in Rheinland-Pfalz (bitte aufschlüsseln nach Art des Haftbefehls für die Jahre 2012 bis 2021)?
2. Welche Delikte liegen den Haftbefehlen zugrunde?
3. Wieso werden die Haftbefehle nicht vollstreckt (bitte Gründe auflisten)?
4. Welche Fahndungsmaßnahmen ergreift die Polizei, um Haftbefehle gegen Personen aus dem rechtsextremen Spektrum zu vollstrecken (bitte aufschlüsseln nach Art des Haftbefehls)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 02.11.2022

18/4600



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

2. November 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betr. „Nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Rechtsextreme“
- Drucksache 18/4438 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anzahl nichtvollstreckter Haftbefehle gegen Personen, die dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl nicht vollstreckter Haftbefehle fortlaufend - insbesondere durch deren Vollstreckung oder aber auch durch neue Fahndungsausschreibungen - verändert. Es handelt sich insofern um Momentaufnahmen zum jeweiligen Stichtag.

Jahr/ Stichtag	Anzahl nicht vollstreckter Haftbefehle zum Erhebungsstichtag	Art des Haftbefehls (Anzahl)
2012/ 01.07.2012	10	Strafvollstreckung (6); Sicherung des Strafverfahrens (4)
2013/ 09.11.2013	11	Strafvollstreckung (10); ausländerrechtliche Maßnahme (1)



2014/ 11.11.2014	11	Strafvollstreckung (10); Sicherung des Strafverfahrens (1)
2015/ 23.09.2015	11	Strafvollstreckung (8); Sicherung des Strafverfahrens (3)
2016/ 10.10.2016	12	Strafvollstreckung (9); Sicherung des Strafverfahrens (2); § 456a Strafprozessordnung (StPO) (1)
2017/ 25.09.2017	9	Strafvollstreckung (6); Sicherung des Strafverfahrens (2); § 456a StPO (1)
2018/ 26.09.2018	14	Strafvollstreckung (10); Sicherung des Strafverfahrens (3); § 456a StPO (1)
2019/ 10.10.2019	14	Strafvollstreckung (14)
2020/ 13.10.2020	16	Strafvollstreckung (16)
2021/ 30.09.2021	14	Strafvollstreckung (14)

Zu Frage 2:

Die weit überwiegende Zahl der Haftbefehle wurde wegen Straftaten aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität (wie z. B. Beleidigung, einfache und besonders schwere Fälle des Diebstahls, Körperverletzung, Betrug, Erschleichen von Leistungen sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis) erlassen.

Nur in sehr wenigen Einzelfällen lag eine Straftat aus dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität Rechts (PMK-Rechts) zugrunde.

Eine Aufschlüsselung der Haftbefehle aufgrund von Delikten mit Hintergrund PMK-Rechts ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Anzahl Haftbefehle mit PMK-Hintergrund	Delikte des Haftbefehls mit PMK-Hintergrund
2012	1	§ 126 Strafgesetzbuch (StGB)
2013	1	§ 86a StGB



2014	2	§ 86a StGB; § 130 StGB
2015	2	§ 86a StGB; § 130 StGB
2016	0	-
2017	1	§ 130 StGB
2018	0	-
2019	0	-
2020	3	§ 86a StGB; 2 x § 185 StGB
2021	3	§ 86a StGB; § 185 StGB; § 265a i.V.m. § 86a StGB

Eine Aufschlüsselung der Haftbefehle aufgrund von Delikten **ohne** PMK-Hintergrund ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Anzahl Haftbefehle ohne PMK-Hintergrund	Delikte des Haftbefehls ohne PMK-Hintergrund
2012	9	§§ 177, 185, 2 x 242, 243, 246, 265a, Waffengesetz (WaffG), 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
2013	10	§§ 177, 185, 242, 243, 2 x 263, 3 x 265a Strafgesetzbuch (StGB), § 21 StVG
2014	9	§§ 113, 185, 224, 2 x 242, 243, 244 StGB, WaffG, § 21 StVG
2015	9	§§ 113, 123, 185, 241, 3 x 242, 243, 306 StGB
2016	12	§§ 123, 185, 224, 240, 241, 2 x 242, 243, 263, 265, 267 StGB, § 21 StVG
2017	8	§§ 224, 241, 242, 243, 249, 316 StGB, 2 x § 21 StVG
2018	14	§§ 223, 2 x 224, 241, 2 x 242, 243, 263, 265a, 267 StGB, 3 x Betäubungsmittelgesetz (BtMG), § 21 StVG
2019	14	§§ 142, 145a, 201, 223, 2 x 224, 2 x 242, 255, 265a StGB, BtMG, § 21 StVG, WaffG, Pflichtversicherungsgesetz
2020	13	§§ 114, 142, 177, 201, 2 x 223, 224, 242, 250, 255, StGB, 2 x BtMG, WaffG
2021	11	§§ 114, 177, 223, 224, 242, 244, 255, 265a StGB, BtMG, 2 x WaffG



Zu Frage 3:

Haftbefehle sind grundsätzlich unverzüglich zu vollstrecken. Voraussetzung für eine Vollstreckung ist jedoch, dass der aktuelle Wohn- oder Aufenthaltsort der festzunehmenden Person der Polizei bekannt ist oder zumindest belastbare Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bestehen. Verlassen mit Haftbefehl gesuchte Personen die Bundesrepublik Deutschland vorübergehend oder auf Dauer, kommen diese ihrer melderechtlichen Verpflichtung bei einem Wohnsitzwechsel nicht nach oder verfügen sie über keinen festen Wohnsitz, gestalten sich polizeiliche Aufenthaltsermittlungen regelmäßig herausfordernd und zeitintensiv.

Die Korrelation eines unbekanntes Aufenthaltsortes oder eines Wohnsitzes im Ausland von Personen mit der Vollstreckung von Haftbefehlen gegen diese ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl nicht vollstreckter Haftbefehle	Grund für die Nichtvollstreckung des Haftbefehls
2012	6	Aufenthaltsort unbekannt (5); Ausland (1)
2013	4	Aufenthaltsort unbekannt (4)
2014	3	Aufenthaltsort unbekannt (1); Ausland (2)
2015	7	Aufenthaltsort unbekannt (4); Ausland (3)
2016	6	Aufenthaltsort unbekannt (5); Ausland (1)
2017	5	Aufenthaltsort unbekannt (2); Ausland (3)
2018	10	Aufenthaltsort unbekannt (8); Ausland (2)
2019	9	Aufenthaltsort unbekannt (1); Ausland (8)
2020	11	Aufenthaltsort unbekannt (3); Ausland (8)
2021	11	Aufenthaltsort unbekannt (3); Ausland (8)

Zu Frage 4:

Die für die Vollstreckung eines Haftbefehls zuständige Polizeibehörde schreibt nach justizieller Anordnung gesuchte Personen im nationalen polizeilichen Fahndungssystem aus. Damit ist gewährleistet, dass eine Fahndungsnotierung zur Festnahme im Rahmen allgemeiner oder zielgerichteter polizeilicher Kontrollen erkannt



und der Haftbefehl in der Folge vollstreckt werden kann. Neben den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Wechselschichtdienstes sowie der Kriminal- und Bezirksdienste sind bei den Kriminalinspektionen spezialisierte Fahndungskräfte mit der Vollstreckung von Haftbefehlen und den hierfür notwendigen Ermittlungsmaßnahmen betraut. In Fällen von schwerwiegenden Straftaten kann im Einzelfall auch die Zielfahndung des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz zum Einsatz kommen.

Fahndungsmaßnahmen nach politisch motivierten Straftätern, bei deren Haftbefehlen der Verdacht der Begehung terroristischer Straftaten oder solcher der Gewaltkriminalität zu Grunde liegen, werden prioritär durchgeführt.

Zur Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsortes von gesuchten Personen, welche mit Haftbefehl gesucht werden, tauschen die rheinland-pfälzischen Polizeidienststellen die dafür notwendigen Informationen mit den Polizei-, Justiz- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und anderer Länder aus. Dabei wird auch die allgemeine Verwaltung (z. B. Ausländer- und Meldebehörden) miteinbezogen. Liegen Erkenntnisse auf einen möglichen Aufenthalt der gesuchten Person im europäischen Ausland vor, kann durch die zuständigen Justizbehörden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ein europäischer Haftbefehl erwirkt werden. In diesen Fällen erfolgt eine schengenweite Fahndungsausschreibung.


Michael Ebling